

Allgemeine Regelungen für die Heilbehandlung bei Arbeitsunfällen

§ 6 - Heilbehandlung

Allgemeine Regelungen für die Heilbehandlung bei Arbeitsunfällen

1. Die Unfallversicherungsträger sind nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst frühzeitig nach dem Versicherungsfall einsetzende und sachgemäße Heilbehandlung und, soweit erforderlich besondere unfallmedizinische Behandlung (im Folgenden „besondere Heilbehandlung“ genannt) gewährleistet wird.
2. Bei Arbeitsunfällen wird die Heilbehandlung als allgemeine Heilbehandlung (§10) oder als besondere Heilbehandlung (§11) durchgeführt.
3. Die Heilbehandlung als allgemeine Heilbehandlung kann von allen an diesem Vertrag beteiligten Ärzten (§4) durchgeführt werden. Besondere Heilbehandlung kann nur durch von den Unfallversicherungsträgern gesondert beteiligten oder von diesen im Rahmen des §12 hinzugezogenen Ärzten durchgeführt werden.

§8 - Ärztliche Behandlung

1. Die ärztliche Behandlung umfaßt die Tätigkeit der Ärzte, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich und zweckmäßig ist und das Gebot der Wirtschaftlichkeit erfüllt.
2. Die ärztliche Behandlung wird von Ärzten erbracht. Sind Hilfeleistungen anderer Personen erforderlich, dürfen diese nur erbracht werden, wenn sie vom Arzt angeordnet und von ihm verantwortet werden.

§10 - Allgemeine Heilbehandlung

1. Heilbehandlung (§6) wird grundsätzlich als allgemeine Heilbehandlung erbracht.
2. Allgemeine Heilbehandlung ist die ärztliche Versorgung einer Unfallverletzung, die nach Art oder Schwere weder eines besonderen personellen, apparativ-technischen Aufwandes noch einer spezifischen unfallmedizinischen Qualifikation des Arztes bedarf.

§ 11 - Besondere Heilbehandlung in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

1. Zur Einleitung besonderer Heilbehandlung berechtigt sind nur
 - der Unfallversicherungsträger,
 - der Durchgangsarzt,
 - der H-Arzt in den Fällen des § 35 oder
 - der Handchirurg nach § 37 Abs. 3 bei Vorliegen einer Verletzung nach Ziffer 8 des Verletzungsartenverzeichnisses.
2. Im Durchgangsarztverfahren sollen etwa 80 v. H. aller Fälle von Verletzungen der allgemeinen Heilbehandlung zugeordnet werden.
3. Besondere Heilbehandlung ist die fachärztliche Behandlung einer Unfallverletzung, die wegen Art oder Schwere besondere unfallmedizinische Qualifikation verlangt. Dazu gehören auch die Erfassung der Zusammenhänge zwischen Arbeitstätigkeit und Unfallereignis, die tätigkeitsbezogene Funktionsdiagnostik, ggf. unter Berücksichtigung von Vorschäden, sowie die prognostische Einschätzung der Unfallverletzung unter dem Gesichtspunkt typischer Komplikationen sowie frühzeitig einzuleitender medizinischer und schulischer/beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen mit umfassender Dokumentation aller Daten, die zur Rekonstruktion von Ursache, Ausmaß und Verlauf der Heilbehandlung relevant sind.

Besondere Regelungen für die Heilbehandlung bei Arbeitsunfällen

§ 24 - Durchgangsarztverfahren

1. Durchgangsarzte sind Ärzte, die als solche von den Landesverbänden der DGUV beteiligt sind. Über jede Beteiligung und Änderung einer Beteiligung informiert der Landesverband der DGUV die zusätzliche Kassenärztliche Vereinigung.

§ 27 - Aufgaben des Durchgangsarztes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

1. Der Durchgangsarzt beurteilt und entscheidet unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Verletzung, ob eine allgemeine Heilbehandlung oder eine besondere Heilbehandlung erforderlich ist.
Leitet er eine besondere Heilbehandlung ein, so führt er die Behandlung durch. Leitet er eine allgemeine Heilbehandlung ein, so überweist er den Unfallverletzten an den Arzt, den dieser als seinen behandelnden Arzt benennt. In diesen Fällen hat sich der Durchgangsarzt über den Stand der allgemeinen Heilbehandlung zu vergewissern.

§ 37 – Verletzungsartenverfahren

1. In Fällen, in denen eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis (siehe Anhang 1) vorliegt, hat der behandelnde Arzt dafür zu sorgen, dass der Unfallverletzte unverzüglich in ein von den Landesverbänden der DGUV am Verletzungsartenverfahren beteiligtes Krankenhaus überwiesen wird.

Anhang 1

Verletzungsartenverzeichnis

1. Ausgedehnte oder tiefgehende Verletzungen der Haut und des Weichteilmantels, Amputationsverletzungen, Muskelkompressionssyndrome, thermische und chemische Schädigungen
2. Verletzungen der großen Gefäße
3. Verletzungen der großen Nervenbahnen einschl. Wirbelsäulenverletzungen mit neurologischer Symptomatik
4. Offene oder gedeckte Schädel- Hirnverletzungen (ab SHT Grad II)
5. Brustkorbverletzungen mit Organbeteiligung
6. Bauchverletzungen mit operationsbedürftiger Organbeteiligung einschl. Nieren und Harnwege
Operativ rekonstruktionsbedürftige Verletzungen großer Gelenke (mit Ausnahme isolierter
7. Bandverletzung des oberen Sprunggelenks sowie isoliertem Riss des vorderen Kreuzbandes und unkomplizierter vorderer Schulterinstabilität)
8. Schwere Verletzungen der Hand
9. Komplexe Knochenbrüche, insbesondere mehrfache, offene und verschobene Frakturen
10. Alle Verletzungen und Verletzungsfolgen mit Komplikationen, fehlendem Heilungsfortschritt und/oder Korrekturbedürftigkeit